

Anordnung über die Ausgabe von Kraftfahrzeugbriefen und Kraftfahrzeuganhängerbriefen.

Vom 30. April 1957

Für die Ausgabe der Fahrzeugbriefe gemäß § 23 der Verordnung vom 4. Oktober 1955 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ab 1. Juli 1957 ist von den Herstellern bzw. Importeuren von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu jedem zulassungspflichtigen Fahrzeug der zugehörige Fahrzeugbrief mit eingetragener Betriebserlaubnis mitzuliefern.

(2) Ab 1. September 1957 ist der Verkauf von erstmalig in den Verkehr zu bringenden zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief nicht mehr gestattet. Vorhandene Fahrzeugbestände ohne Fahrzeugbriefe sind den zuständigen Volkspolizeikreisämtern bis zum 15. August 1957 zu melden. Für diese Fahrzeuge werden die Fahrzeugbriefe von den zuständigen Volkspolizeikreisämtern ausgefertigt.

§ 2

(1) Fahrzeugbriefe sind Wertvordrucke und dürfen nur vom Verlag des Ministeriums des Innern, Berlin-Wilhelmsruh, Goethestraße 42/44, hergestellt werden. Inhaber von Typscheinen (§ 34 StVZO) haben ihren Bedarf unmittelbar von dem genannten Verlag zu beziehen.

(2) Die Wertvordrucke sind verschlossen aufzubewahren, über ihren Bestand und Verbrauch ist Nachweis zu führen. Verschiedene Fahrzeugbriefe sind monatlich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt gegen Quittung zu übergeben.

(3) Verluste von Fahrzeugbriefen sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei — Hauptabteilung Verkehrspolizei — unter Angabe der Nummern der Briefe und der Umstände, die zum Verlust führten, zu melden.

(4) Die zuständigen Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei — Abteilung Verkehrspolizei — sind berechtigt, die Aufbewahrung und Bestandsnachweisführung der Fahrzeugbriefe zu kontrollieren.

Bei der Auslieferung bzw. beim Verkauf von Fahrzeugen ist die Übergabe der zugehörigen Fahrzeugbriefe durch den Empfänger zu quittieren.

§ 4

(1) In der Zeit vom 15. Mai 1957 bis zum 30. April 1959 sind für alle sich bereits im Verkehr befindlichen zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger Fahrzeugbriefe auszugeben.²

(2) Die Ausgabe erfolgt durch die zuständigen Volkspolizeikreisämter — Abteilung Verkehrspolizei —; sie ist mit der technischen Überprüfung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (§ 28 StVZO) zu verbinden.

§ 5

Die Ausstellung von Fahrzeugbriefen durch die Deutsche Volkspolizei ist gebührenpflichtig.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1957 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1957

Der Minister des Innern

Maron

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren.

Vom 3. Mai 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte wird zur Änderung der Anordnung vom 1. November 1953 über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren (ZBl. S. 533) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Hausratsverfahren

(1) Eine volle Gebühr gemäß § 8 des Gerichtskostengesetzes wird für das Verfahren nach der Verordnung vom 21. Oktober 1944 über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung (RG Bl. I S. 256) erhoben, sofern das Verfahren nicht gemäß § 13 Abs. 2 der Ehe Verfahrensordnung mit dem Scheidungsprozeß verbunden wird.

(2) War das Verfahren über die Ehewohnung und den Hausrat gemäß § 13 Abs. 2 der Eheverfahrensordnung mit dem Scheidungsprozeß verbunden, so sind die Gerichtskosten auch dann nach § 24 der Eheverfahrensordnung zu berechnen, wenn das Verfahren hinsichtlich der Ehewohnung und des Hausrats von dem Scheidungsprozeß abgetrennt und hierüber nachträglich durch Beschluß entschieden wird.

(3) Der Streitwert bestimmt sich, soweit der Streit die Wohnung betrifft, nach deren einjährigem Mietwert, soweit der Streit den Hausrat betrifft, nach dem Zeitwert des Hausrats.“

§ 2

Der § 4 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die Gebühr des Abs. 1 wird nicht erhoben, wenn die Todeserklärung einer Person beantragt wird, die unter den in § 4 des Gesetzes genannten Umständen (Kriegsverschollenheit) verschollen ist.“

§ 3

Hinter § 4 wird als § 4 a folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 4 a

Kosten des Verfahrens zur Prüfung der Wahlberechtigung

(1) Für das Verfahren gemäß § 12 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) werden keine Gerichtskosten berechnet.